

Wahl des UN-Generalsekretärs

Der lange Weg zu mehr Kooperation und Transparenz

Helmut Volger

Das Verfahren zur Wahl des Generalsekretärs der Vereinten Nationen wird zu Recht als undemokratisch und intransparent kritisiert. Jahrzehntlang kamen die Bemühungen einer Reform nicht voran. Erst im Jahr 2015, ein Jahr vor der nächsten Wahl, bietet eine Resolution der Generalversammlung, die eine stärkere Beteiligung der UN-Generalversammlung und eine bessere Information der UN-Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit vorsieht, einen tragfähigen Kompromiss. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Demokratisierung des Wahlverfahrens.

Am 31. Dezember 2016 endet die zweite fünfjährige Amtszeit von UN-Generalsekretär Ban Ki-moon. Seit Beginn des Jahres 2015 wird verstärkt über seine Nachfolge diskutiert. Dabei rückt neben der Frage möglicher Kandidatinnen und Kandidaten zunehmend ein weiterer Aspekt der Wahl in den Mittelpunkt, der erstmalig bei der Wahl von Ban Ki-moon im Jahr 2006 breiter diskutiert wurde: das Wahlverfahren selbst. Es gilt – so die vorherrschende Meinung unter den Außenpolitikern der UN-Mitgliedstaaten, den nichtstaatlichen Organisationen (NGOs) und der UN-Forschung – als undemokratisch und intransparent.¹

Das Wahlverfahren

Die Entscheidung liegt beim Sicherheitsrat

In Bezug auf das Wahlverfahren beschränkt sich die UN-Charta (in Artikel 97) auf einen knappen Satz: »Der Generalsekretär wird auf Empfehlung des Sicherheitsrats von der Generalversammlung ernannt.« Die Generalversammlung kann zwar – das ist bisher noch nicht vorgekommen – die Ernennung verweigern, jedoch keinen anderen Kandidaten ernennen. Sie ist für die Ernennung auf die Empfehlung des Rates angewiesen. Damit liegt die eigentliche Wahlkompetenz beim Sicherheitsrat.²

Mehrheiten für die Wahl/Ernennung

Für die Wahl³ im Sicherheitsrat findet Artikel 27 Absatz 3 UN-Charta Anwendung. Dieser besagt, dass Ratsbeschlüsse, die nicht Verfahrensfragen betreffen, »der Zustimmung von neun Mitgliedern einschließlich sämtlicher ständiger Mitglieder« bedürfen. Die Wahl unterliegt also dem Vetorecht der ständigen Mitglieder. Was die Ernennung des Generalsekretärs angeht, hat sich die Generalversammlung im Januar 1946 in einer Resolution zu den Einzelhei-

ten des Wahlverfahrens (Amtszeit und Mehrheitsquorum)⁴ für die einfache Mehrheit entschieden, sofern die Generalversammlung sich nicht ausdrücklich für eine Zweidrittelmehrheit entscheidet.⁵

Öffentlichkeit

Was das Prinzip der Öffentlichkeit angeht, schreibt die »Vorläufige Geschäftsordnung des Sicherheitsrats«⁶ (in Regel 48) für die Wahl des Generalsekretärs im Rat Nichtöffentlichkeit vor. Die Abstimmung über die Ernennung des empfohlenen Kandidaten in der Generalversammlung soll »in nichtöffentlicher Sitzung durch geheime Abstimmung« erfolgen (Regel 141 der »Geschäftsordnung der Generalversammlung«⁷). Daran hat sich die Generalversammlung in der Praxis aber nicht gehalten: Schon die erste Ernennung (von Trygve Lie im Jahr 1946) fand auf Vorschlag des Präsidenten der Generalversammlung in öffentlicher Sitzung statt, jedoch in geheimer Abstimmung.⁸ Alle folgenden Ernennungen fanden in öffentlichen Sitzungen statt, jedoch in offener Abstimmung, häufig sogar ohne namentliche Abstimmung per Akklamation. Immerhin wurde damit – in Abweichung von der eigenen Geschäftsordnung – dem Prinzip der Öffentlichkeit Genüge getan.

Hauptmängel des bisherigen Wahlverfahrens

Die wesentlichen Mängel des Wahlverfahrens, wie es bis 1997 praktiziert wurde, waren:

- Die Kandidatensuche blieb dem Sicherheitsrat überlassen;
- Es gab keine Regeln für die Kandidatennominierung und das Wahlverfahren im Rat;

¹ Vgl. dazu Security Council Report, *Appointing the UN Secretary-General. Research Report*, October 2015.

² So stellt Wilfried Fiedler in: Bruno Simma et al. (Eds.), *The Charter of the United Nations. A Commentary*, 2. Aufl., Oxford/New York 2002, Vol. II, Article 97, S. 1191–1205, S. 1197, Rn. 18, fest: »[...] the actual weight [in the election process] lies with the SC.«

³ Wenn im Folgenden der Begriff »Wahl« verwendet wird, ist damit die Empfehlung durch den Sicherheitsrat gemeint, im Gegensatz zur Ernennung durch die Generalversammlung. Der Begriff »Wahlverfahren« bezieht sich dagegen auf den gesamten Wahlprozess mit Empfehlung und Ernennung.

⁴ UN Doc. A/RES/11(I) v. 24.1.1946.

⁵ UN Doc. A/RES/11(I) v. 24.1.1946, Abs. 4 c.

⁶ UN-Dok. S/96/Rev.7.

⁷ UN-Dok. A/520/Rev.17.

⁸ UN Doc. A/PV.20 v. 1.2.1946, S. 1–2.



Dr. Helmut Volger, geb. 1944, ist Politikwissenschaftler, Koordinator des Forschungsbereichs Vereinte Nationen und Herausgeber des »Lexikons der Vereinten Nationen« (München/Wien 2000; englische Ausgabe »A Concise Encyclopedia of the United Nations«, 2. überarbeitete Auflage Leiden/Boston 2010).

- Es fand keine persönliche Vorstellung und Befragung der Kandidaten im Rat statt;
- Die übrigen UN-Mitgliedstaaten und die Medien wurden durch den Rat nicht informiert.

Der mühsame Weg zu Reformen

Das Wahlverfahren wurde wegen dieser Mängel von vielen UN-Mitgliedstaaten als undemokratisch und intransparent angesehen, jedoch änderte sich über viele Jahrzehnte nur wenig. Bis in die frühen achtziger Jahre gab es nicht einmal ansatzweise etablierte Regeln und Verfahren für die Wahl. Die Wahlentscheidung im Rat wurde komplett von den jeweiligen Ratspräsidenten improvisiert, was Zeitplan, Kandidatensuche und Entscheidungsfindung anging.⁹

Informelle Probeabstimmungen

Im Jahr 1981 führten beträchtliche Probleme, sich bei den Wahlabstimmungen in den formellen (nicht-öffentlichen) Ratssitzungen auf einen Kandidaten zu einigen, zu einer ersten Änderung im Prozedere: Hatten bis dahin nur die vorbereitenden Debatten in informellen Sitzungen des Rates stattgefunden und die Abstimmungen in formellen Sitzungen, verlagerte der Rat nun auch die Entscheidungsfindung in informelle (nichtöffentliche) Konsultationen und führte auf Empfehlung von Olara Otunnu (Uganda), dem Ratspräsidenten im Dezember 1981, »straw polls« ein¹⁰. Das sind informelle geheime Probeabstimmungen, in denen die Ratsmitglieder durch »Ermutigungen« (encouragements) oder »Entmutigungen« (discouragements) ihre Haltung zu den einzelnen Kandidaten andeuten können – und zwar mit unterschiedlich markierten Stimmzetteln für ständige und nicht-ständige Ratsmitglieder.¹¹ Erst nach dem informell erreichten Konsens wurde in formeller Sitzung die Wahlabstimmung durchgeführt. Dieses geänderte Verfahren wurde dann auch bei den folgenden Wahlen praktiziert.¹² Damit hatte der Rat zumindest ein rudimentäres Verfahren für die Wahl entwickelt.

Die »Wisnumurti Guidelines«

Im Jahr 1996 entschloss sich der Rat, eine schriftliche Festlegung des Wahlverfahrens zu beschließen, die sogenannten »Wisnumurti Guidelines«, die der indonesische UN-Botschafter Nugroho Wisnumurti als Ratspräsident im November 1996 konzipiert hatte. Sie wurden als Referenzdokument, jedoch nicht als offizielles UN-Dokument, vom Sicherheitsrat an die UN-Mitgliedstaaten versandt.¹³

Die »Wisnumurti Guidelines« präzisieren das Wahlverfahren wie folgt:

- Alle Mitglieder des Rates und alle übrigen UN-Mitgliedstaaten können dem Ratspräsidenten Kandidatenvorschläge einreichen.
- Der Ratspräsident erstellt auf der Grundlage der Kandidatenvorschläge eine Namensliste.

- Der eigentliche Entscheidungsprozess beginnt mit der Zusendung der Kandidatenliste an die übrigen Ratsmitglieder; es folgen informelle Sitzungen des Rates mit »straw polls« bis zu einem Konsens über einen Kandidaten.
- Der Ratspräsident kann – wenn er es für erforderlich hält – den Präsidenten der Generalversammlung informieren und sich mit ihm beraten.

Die Generalversammlung fordert mehr Transparenz

Vielleicht ermutigt durch diesen ersten Reformschritt des Sicherheitsrats, erhob die Generalversammlung eine Reihe konkreter Reformforderungen: Im Juli 1997 forderte sie in Resolution 51/241 den »vollen Gebrauch« ihrer Kompetenzen im Wahlverfahren, die angemessene Berücksichtigung der regionalen Rotation, die Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Auswahl und Ernennung der Kandidaten und die Aufnahme von Konsultationen mit Mitgliedstaaten durch den Präsidenten der Generalversammlung, um geeignete Kandidaten zu finden und anschließend die Generalversammlung und den Sicherheitsrat über die Ergebnisse zu informieren.¹⁴

Ratspräsident informiert die Generalversammlung

Es sollte wiederum fast zehn Jahre dauern, bis der Sicherheitsrat bereit war, auf die Reformforderungen der Generalversammlung von 1997 einzugehen: Im Jahr 2006 sprachen sich in den informellen Beratungen zur Wahl eine Reihe von nichtständigen Ratsmitgliedern sowie die ständigen Mitglieder Frankreich und Großbritannien für eine größere Transparenz im Wahlverfahren aus, während China, Russland und die USA Zurückhaltung übten. Schließlich einigte man sich auf eine Zusammenarbeit der Präsidenten von Rat und Generalversammlung.¹⁵

Im April 2006 kam es zu einem Treffen der Präsidenten von Sicherheitsrat und Generalversammlung, über deren Ergebnisse der Präsident der Generalversammlung Jan Eliasson die UN-Mitgliedstaaten in einem Memo¹⁶ vom 18. April 2006 informierte.

Der Präsident des Sicherheitsrats informierte bei dem Treffen seinen Amtskollegen über die informellen Beratungen im Rat: Man habe über regionale Rotation¹⁷ und Kriterien für das Amt des Generalsekretärs diskutiert und sich im Rat über einen Zeitplan für die Wahl geeinigt. Der Rat respektiere eine angemessene Rolle der Generalversammlung im Wahlverfahren. Man sei sich einig, die Transparenz des Auswahlverfahrens im Rat zu vergrößern und die Interaktionen mit der Generalversammlung zu verstärken. In diesem Sinne sei man zu regelmäßigen Treffen zwischen dem Ratspräsidenten und dem Präsidenten der Generalversammlung bereit, um Letzteren informell über die Diskussionen im Rat in Kenntnis zu setzen.

Bis in die frühen achtziger Jahre wurde die Wahlentscheidung im Sicherheitsrat komplett von den jeweiligen Ratspräsidenten improvisiert, was Zeitplan, Kandidatensuche und Entscheidungsfindung anging.

1997 forderte die Generalversammlung den »vollen Gebrauch« ihrer Kompetenzen im Wahlverfahren, die Berücksichtigung der regionalen Rotation, die Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Ernennung der Kandidaten und die Aufnahme von Konsultationen mit Mitgliedstaaten.

Die Reforminitiativen im laufenden Wahlverfahren

Zwei wichtige Debatten – eine in der Generalversammlung im April und eine im Juli 2015 im Sicherheitsrat – sowie eine Reformresolution in der Generalversammlung vom September 2015 haben deutlich gemacht, dass die Bereitschaft zu weiteren Reformen im gegenwärtigen Wahlverfahren zur Nachfolge Ban Ki-moons erheblich gewachsen ist.

Die Generalversammlung formuliert Reformziele

Bereits das erste wichtige politische Ereignis im laufenden Wahlverfahren, eine Debatte der *Ad-hoc*-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur UN-Reform am 27. April 2015⁹ machte deutlich, dass eine große Gruppe von Staaten die Kernforderungen für eine Reform unterstützt. Sie forderten:

- einen Dialog der Generalversammlung mit den Kandidaten (etwa in offenen Anhörungen),
- Kriterien für die Kandidatur,
- eine aktive Rolle der Generalversammlung beziehungsweise ihres Präsidenten im Wahlverfahren,
- die Gleichberechtigung der Geschlechter,
- die Bekräftigung des Prinzips der regionalen Rotation sowie
- Fristen für die Kandidaturen und einen Zeitplan für das Wahlverfahren.

Interessant ist, wie sich zu diesem frühen Zeitpunkt im Wahlverfahren die ständigen Ratsmitglieder äußerten: Frankreich und Großbritannien unterstützten die Forderungen nach einer aktiven Rolle für den Präsidenten der Generalversammlung, einem Zeitplan, offenen Anhörungen der Generalversammlung und nach Gleichberechtigung der Geschlechter bei der Wahl, während die übrigen drei ständigen Ratsmitglieder keine Reformforderungen unterstützten, sondern einzelne Reformvorschläge explizit ablehnten: Bei Russland betraf es alle oben erwähnten Kernforderungen, China lehnte eine aktivere Rolle der Generalversammlung ab, die USA lehnten offene Anhörungen und einen Zeitplan ab.

Trotz dieser ablehnenden Haltung der drei Großmächte bildete der von vielen Staaten und Staatengruppierungen unterstützte Reformkatalog einen wichtigen Ausgangspunkt für die Reform, wie viele Kommentatoren feststellten¹⁹ und es der britische UN-Botschafter Matthew Rycroft auf den Punkt brachte: »...[Die] Debatte ist eine ausgezeichnete Grundlage, um eine solide Resolution, die einen offenen und alle einschließenden Ernennungsprozess festschreibt, auszuhandeln.«²⁰

Staatengruppe legt Forderungskatalog vor

Um den politischen Druck auf den Sicherheitsrat in Richtung Reform zu erhöhen, richtete die Staatengruppe »Accountability, Coherence and Transparen-

cy« (ACT)²¹, die 27 UN-Mitgliedstaaten aus allen Regionalgruppen umfasst, am 1. Juni 2015 einen offiziellen Brief an den Ratspräsidenten.²² In dem Brief erhob ACT eine Reihe von Forderungen, die sich weitgehend mit den oben erwähnten Reformforderungen der Generalversammlung in der Debatte vom 27. April 2015 deckten, sie aber in einigen Punkten präzisierten beziehungsweise erweiterten:

- Die Präsidenten von Generalversammlung und Sicherheitsrat sollten in einem gemeinsamen Brief die Mitgliedstaaten auffordern, Kandidaten zu präsentieren; der Brief solle die Mitgliedstaaten ermutigen, Kandidatinnen zu benennen; er solle außerdem eine Frist für die Einreichung der Kandidaturen enthalten.
- Nach Abschluss des Nominierungsprozesses sollten beide Präsidenten ein Dokument veröffentli-

Trotz der ablehnenden Haltung Russlands, Chinas und der USA bildete der von vielen Staaten unterstützte Reformkatalog einen wichtigen Ausgangspunkt für die Reform.

⁹ Vgl. dazu den Bericht von Olara Otunnu aus dem Jahr 1981: United Nations Oral History Project, Interview with Olara Otunnu, 24.9.1990, UN Doc. ST/DPI/ORAL HISTORY (02)/O78.

¹⁰ Interview mit Olara Otunnu, a.a.O. (Anm. 9), S. 14.

¹¹ Näheres bei Loraine Sievers/Sam Daws, *The Procedure of the UN Security Council*, Fourth Edition, Oxford 2014, S. 411.

¹² Vgl. Security Council Report, a.a.O. (Anm. 1), S. 3.

¹³ The »Wisnumurti Guidelines« for Selecting a Candidate for Secretary-General, 31.12.1996, www.unselection.org/files/WisnumurtiGuidelinesSelectingCandidateSecretary-General.pdf

¹⁴ UN Dok. A/RES/51/241 v. 31.7.1997, Anlage, XIX. Generalsekretär.

¹⁵ Security Council Report, a.a.O. (Anm. 1), S. 8.

¹⁶ PGA Office Memo: Meeting between the President of the General Assembly and the President of the Security Council for the month of April 2006, the Permanent Representative of China, on 18 April 2006, www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/SGE%2021%20April%20GA%20Pres%20Note.pdf

¹⁷ Zum Begriff und zur Einteilung der UN-Mitgliedstaaten in Regionalgruppen vgl. Ingo Winkelmann, *Regional Groups in the UN*, in: Helmut Volger (Ed.), *A Concise Encyclopedia of the United Nations*, 2. Aufl., Leiden/Boston 2010, S. 592–596.

¹⁸ Eine detaillierte Auflistung der Stellungnahmen der einzelnen Staaten findet sich in: Ad Hoc Working Group on the Revitalization of the General Assembly, *World Federalist Movement/Institute of Global Policy*, 27.4.2015, http://unelections.org/files/WFM_27_April_AHWG_GA_Revitalization_Mtg_Record.pdf. Vgl. auch UNElections.org, *Unofficial Record of the 27 April Debate on the Appointment of the Secretary-General*, www.unelections.org/?q=node/2441

¹⁹ Vgl. etwa Somini Sengupta, *United Nations Members Push to Open Search Process for Next Chief*, *New York Times*, 27.4.2015, www.nytimes.com/2015/04/28/world/united-nations-members-push-to-open-search-process-for-next-chief.html

²⁰ Zitiert nach: *States Call for Change*, 1for7billion.org, Press Conference, 30.4.2015, www.1for7billion.org/news/2015/4/30/states-call-for-change-20-year-stalemate-could-be-broken

²¹ Nähere Informationen zur ACT: www.eda.admin.ch/content/dam/mission-new-york/en/documents/ACT-Factsheet-2015.pdf

²² UN Doc. S/2015/400 v. 1.6.2015.

chen mit den Namen aller Kandidatinnen und Kandidaten. Das Dokument solle auch die weiteren Schritte und den Zeitplan bis zur Ernennung durch die Generalversammlung enthalten.

- Der Sicherheitsrat solle Anhörungen und Treffen nach der Arria-Formel²³ mit den Kandidatinnen und Kandidaten abhalten.
- Der Rat solle in öffentlichen Briefings die übrigen Mitgliedstaaten und die Medien regelmäßig über die weiteren Entwicklungen im Wahlverfahren informieren.

Der Sicherheitsrat zeigt sich reformwillig

Der Sicherheitsrat hat sich im Konsens bereitgefunden, das Interesse der Generalversammlung an einer stärkeren Mitwirkung ausdrücklich anzuerkennen.

Am 22. Juli 2015 befasste sich der Sicherheitsrat in einer informellen vertraulichen Konsultation ausführlich mit dem Thema Wahlverfahren. Wie der neuseeländische Ratspräsident Gerard van Bohemen nach der Sitzung den Medien mitteilte, habe sich der Rat mit dem ACT-Brief vom 1. Juni 2015 befasst. Es habe sich eine relative Konvergenz der Ansichten, was die Transparenz des Verfahrens betreffe, ergeben. Es sei anerkannt worden, dass die Mitglieder der Generalversammlung an der Wahl sehr interessiert seien, der Rat wolle darauf angemessen reagieren.²⁴

Großbritanniens UN-Botschafter Rycroft ergänzte gegenüber den Medien, dass es im Rat große Unterstützung für das Prinzip der Gleichberechtigung der Geschlechter bei den Kandidaturen gegeben und der Rat das Prinzip der regionalen Rotation bekräftigt habe. Rycroft betonte darüber hinaus das Interesse seines Landes, Treffen des Rates nach der Arria-Formel mit den Kandidatinnen und Kandidaten abzuhalten. Großbritannien sei bereit, zu einem solchen Treffen einzuladen.²⁵

Aus den beiden Verlautbarungen nach der informellen Sitzung wird deutlich, dass nun auch die Reformskeptiker im Rat China, Russland und die USA (zumindest im Prinzip) bereit sind, weitere Reformzugeständnisse zu machen. Der Rat hat sich im Konsens bereitgefunden, das Interesse der Generalversammlung an einer stärkeren Mitwirkung ausdrücklich anzuerkennen, mehr Informationen im laufenden Verfahren den anderen Mitgliedstaaten und den Medien zur Verfügung zu stellen und sich explizit zu den Grundsätzen der Gleichberechtigung der Geschlechter und der regionalen Rotation für die Wahl zu bekennen. Damit hat der Rat die Reformforderungen der Generalversammlung vom April 2015 im Wesentlichen anerkannt; wieweit der Rat sie in die Praxis umsetzen wird, bleibt abzuwarten.

Reformresolution der Generalversammlung

Im September 2015 verabschiedete die Generalversammlung eine Resolution zur Reform ihrer Arbeitsmethoden, die eine wichtige Passage zur Wahl und Ernennung des Generalsekretärs enthält.²⁶

Dieser Passus ist deshalb von großer Bedeutung, weil – wie viele Redner in Erklärungen zur Stimm-

abgabe betonten – die Resolution im Konsens formuliert und verabschiedet worden ist, das heißt mit Zustimmung auch aller Reformskeptiker, vor allem Chinas, Russlands und der USA.²⁷

Der Reformkatalog der Resolution enthält folgende Maßgaben:

- Die Präsidenten von Generalversammlung und Rat werden aufgefordert, den Wahlprozess einzuleiten, und zwar durch einen gemeinsamen Brief an alle Mitgliedstaaten, der eine Beschreibung des Wahlprozesses enthält und die Staaten einlädt, rasch Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.²⁸
- Beide Präsidenten werden aufgefordert, die Namen der Kandidaten »mit den dazugehörigen Dokumenten (...) laufend an alle Mitgliedstaaten zu verteilen«.
- Die Notwendigkeit der gerechten und fairen Verteilung auf der Grundlage der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen und der geografischen Ausgewogenheit wird betont und die Mitgliedstaaten werden eingeladen, Frauen für das Amt vorzuschlagen.
- Als Kriterien für die Wahl eines Generalsekretärs werden ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität und das nachdrückliche Bekenntnis zu den Zielen und Grundsätzen der UN genannt; als erforderliche Qualifikationen werden ausgewiesene Führungs- und Managementfähigkeiten, umfassende Erfahrung in internationalen Beziehungen sowie ausgeprägte diplomatische und kommunikative Fähigkeiten und Sprachkenntnisse aufgezählt.
- Es wird die Absicht bekanntgegeben, informelle Dialoge oder Treffen mit den Kandidatinnen und Kandidaten durchzuführen.

Nicht genannt werden in der Resolution dagegen konkrete Verfahrensweisen für eine weitere Mitwirkung der Generalversammlung am Wahlverfahren über die vereinbarten Treffen der Präsidenten hinaus.

Was die informellen Treffen mit den Kandidatinnen und Kandidaten angeht, kritisierte der britische UN-Botschafter Rycroft in seiner Erklärung zur Stimmabgabe den »starken Widerstand«, der dazu geführt habe, dass die Beteiligung von NGOs nicht vorgesehen sei. Rycroft bekräftigte die Absicht Großbritanniens, ein Treffen nach der Arria-Formel im Sicherheitsrat anzubieten, das ausdrücklich auch für NGOs offen sein werde.²⁹

Trotz dieser Defizite bleibt festzuhalten, dass es sich bei der Reformresolution um einen bedeutsamen Konsens über wichtige Verfahrenselemente handelt, die geeignet sind, die Wahl transparenter und die Kandidatensuche breiter und offener zu machen. Der gefundene Konsens von Resolution 69/321 hat – wie Rycroft es in seiner Erklärung formulierte – »überfällige Transparenz in eine archaische und intransparente Praxis gebracht.«³⁰

Der britische UN-Botschafter Rycroft bekräftigte die Absicht Großbritanniens, ein Treffen mit den Kandidatinnen und Kandidaten nach der Arria-Formel im Sicherheitsrat anzubieten, das ausdrücklich auch für NGOs offen sein werde.

Der Start des Wahlprozesses

Wie in Resolution 69/321 von der Generalversammlung beschlossen, wurde – nach zwei vorbereitenden Treffen der Präsidenten von Sicherheitsrat und Generalversammlung am 2. und 25. November 2015³¹ – das Wahlverfahren mit einem gemeinsamen Brief der beiden Präsidenten eröffnet. Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, Kandidatinnen und Kandidaten für den Posten des UN-Generalsekretärs zu benennen.³² Bislang sind drei Personen von den UN-Botschaftern ihres Landes nominiert worden: Sgrjan Kerim (Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien), Vesna Pusić (Kroatien) und Igor Lukšić (Montenegro).³³

Ausblick auf den weiteren Wahlprozess

Was das weitere Wahlverfahren angeht, haben die beiden Präsidenten in ihrem gemeinsamen Brief angekündigt, die Mitgliedstaaten laufend über folgende Kandidaturen zu informieren und den Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zu informellen Dialogen oder Treffen mit den Mitgliedern von Rat und Generalversammlung geben zu wollen. Während der Präsident der Generalversammlung als Termin bereits Ende März/Anfang April 2016 angekündigt hat³⁴, liegen vom Rat noch keine Informationen vor.

Hinsichtlich der Beratungen des Rates über seine Empfehlung geht aus dem gemeinsamen Brief hervor, dass der Sicherheitsrat damit Ende Juli 2016 beginnen wird, um so rechtzeitig wie möglich eine Empfehlung abgeben zu können, »damit der neu ernannte Generalsekretär genügend Zeit habe, sich auf sein Amt vorzubereiten«. Dies lässt darauf schließen, dass der Sicherheitsrat seine Entscheidung spätestens Anfang Oktober 2016 treffen dürfte.

Zudem ist damit zu rechnen, dass der Ratspräsident nach Beginn der Beratungen die UN-Mitgliedstaaten und die Medien über den Stand des Wahlprozesses informieren wird, wobei interessant sein dürfte, wie detailliert diese Informationen ausfallen werden.

Was die Frage der Regionalgruppe betrifft, ist es relativ wahrscheinlich, dass die Nachfolgerin oder der Nachfolger Ban Ki-moons aus der Gruppe der osteuropäischen Staaten (Group of Eastern European States) stammen wird; schließlich hat sich der Sicherheitsrat sowohl bei seiner informellen Beratung im Juli 2015 als auch mit Zustimmung aller seiner Mitglieder in der Resolution vom September 2015 zum Prinzip der regionalen Rotation bekannt.³⁵

Die Wahrscheinlichkeit, dass der Rat der Generalversammlung eine Frau zur Ernennung empfehlen wird, ist relativ groß. Dafür sprechen die Äußerungen des britischen Botschafters zu diesem Thema, die Haltung der Ratsmitglieder zu dieser Frage in der informellen Beratung vom Juli 2015 sowie die Formulierung in der Resolution der Generalversammlung vom September 2015.³⁶

Fazit

Alles in allem sind beim gegenwärtigen Wahlprozess für das Amt des UN-Generalsekretärs zum ersten Mal – nach kleineren Reformschritten 1997 und 2006 – substanzielle Reformschritte in Richtung mehr Transparenz und engere Zusammenarbeit des Sicherheitsrates mit der Generalversammlung auf den Weg gebracht worden. Auch was die inhaltliche Dimension angeht, hat das Wahlverfahren durch die ausdrückliche Anerkennung der Bedeutung persönlicher Kriterien, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der regionalen Rotation für die Wahl an demokratischer Qualität gewonnen.

Die Mitgliedstaaten werden eingeladen, Kandidatinnen und Kandidaten für den Posten des UN-Generalsekretärs zu benennen.

23 Treffen nach der Arria-Formel sind informelle Treffen von Ratsmitgliedern auf Einladung eines Ratsmitglieds; sie ermöglichen den Ratsmitgliedern, Ansichten von Nichtmitgliedern, NGOs und anderen in informeller, vertraulicher Atmosphäre anzuhören. Vgl. dazu Helmut Volger, Mehr Transparenz und mehr Beteiligung. Die informelle Reform der Arbeitsmethoden des UN-Sicherheitsrats, Vereinte Nationen (VN), 5/2010, S. 195–203, hier S. 199–201.

24 Vgl. dazu Tony Fleming, Security Council opens discussion on the #NextSecGen, in: Global Memo, 23.7.2015, <http://globalmemo.org/2015/07/23/security-council-opens-discussion-on-the-nextsecgen/> sowie Matthew Russell Lee, On Picking Next SG, UNSC Closed Door Meeting Starts Process, Arria to Come?, Inner City Press, 22.7.2015, www.innercitypress.com/nextsg7unsczuko72215.html

25 Ebd.

26 UN-Dok. A/RES/69/321 v. 11.9.2015, Abs. 33–44.

27 UN Doc. A/69/PV.103 v. 11.9.2015, S. 1–9.

28 Der gemeinsame Brief der beiden Präsidenten wurde am 15. Dezember 2015 an die UN-Mitgliedstaaten versandt, UN Doc. A/70/623-5/2015/988.

29 UN Doc. A/69/PV.103 v. 11.9.2015, S. 3.

30 Ebd.

31 Berichte über die beiden Treffen finden sich in Memos der Präsidenten vom 12.11.2015 und 2.12.2015, www.un.org/70/wp-content/uploads/sites/10/2015/08/2015_Nov_12_PGA-meeting-with-PSC-12-November-2015.pdf und www.un.org/70/wp-content/uploads/sites/10/2015/08/PGA-meeting-with-PSC-2-December-2015-1.pdf

32 Vgl. den gemeinsamen Brief der beiden Präsidenten, a.a.O. (Anm. 28).

33 Vgl. dazu die Internetseite des Präsidenten der Generalversammlung, www.un.org/pga/70/from-the-president/letters/ v. 21.1.2016.

34 Memo des Präsidenten der Generalversammlung vom 5. Januar 2016 über sein Treffen mit dem Ratspräsidenten am 22.12.2015, www.un.org/70/wp-content/uploads/sites/10/2015/08/5-Jan-Memo-on-PGA-meeting-with-PSC.pdf

35 Zur Regionalgruppe der osteuropäischen Staaten gehören folgende 23 Staaten: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kroatien, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldau, Montenegro, Polen, Rumänien, Russland, Serbien, die Slowakei, Slowenien, Tschechien, die Ukraine und Ungarn, vgl. VN, 1/2014, S. 44.

36 UN-Dok. A/RES/69/321 v. 11.9.2015, Abs. 38.